



Amtssigniert. SID2012101000475  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**MMag. Dr. Barbara Besler**

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;  
Deponie „Ampass Süd“ – (Teil-)Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 –  
„Schüttphase 1“ – Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, ZI. U-  
30.254a/370 – BERICHTIGUNGSBESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254a/394

Innsbruck, 28.09.2012

**BESCHEID**

**SPRUCH:**

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, entscheidet gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011, von Amts wegen wie folgt:

Der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, ZI. U-30.254a/370, wird insofern berichtigt, als die geringfügige Abweichung in Nr. 6 des Spruchpunktes I. folgendermaßen zu lauten hat:

„der Einsatz von höchstens 70 Lkw der Klasse EURO5/Tag auf der L 283 für die Verfuhr von Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial laut Spruchpunkt A) IV. B) 1. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, bis längstens **31.10.2012** anstatt über das (erst zu errichtende) Förderband; ab **01.11.2012** erfolgt die Verfuhr **ausschließlich** über das Förderband;“

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **BEGRÜNDUNG:**

In Spruchpunkt I. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, Zl. U-30.254a/370, sind nachfolgende geringfügige Abweichungen von der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erteilten abfallrechtlichen Genehmigung für die „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“, nach Maßgabe des Teilkollaudierungsoperates [Schreiben der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 07.07.2011 (OZl. 259), vom 17.11.2011 (OZl. 275), vom 03.01.2012 (OZl. 279), vom 20.01.2012 (OZl. 287), vom 16.07.2012 (OZl. 332), Darstellung „Versickerung Niederschlagswässer der Deponie Ampass Süd Schüttphase 1“ und Lageplans vom 27.03.2012 (beides OZl. 304), Projektunterlagen „Deponie Ampass Süd – Technischer Bericht – Dokumente für die Überprüfungsverhandlung“, datiert mit 01.12.2011, (OZl. 287), E-Mails der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 24.08.2012 samt Planunterlage zur Situierung des Förderbandes außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ (beides OZl. 357)], nämlich

1. die Rücknahme der Böschung und damit Verbreiterung des lastfreien Streifens;
2. die Änderung des Ablaufs durch Einteilung in eine Schüttphase 1 (westlicher Teil) und 2 (östlicher Teil) unter Entfall der Vorschüttung für die Verlegung der Gasleitung;
3. die Nichtausführung der Notableitung der Niederschlagswässer nach Ampass-Nord oder in den Inn;
4. die Nichtausführung der geplanten Inclinometerbohrungen im Hinblick auf die Verkleinerung der Deponie;
5. die Errichtung des Versickerungsbeckens im Osten der „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“;
6. der Einsatz von höchstens 70 Lkw der Klasse EURO5/Tag auf der L 283 für die Verfuhr von Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial laut Spruchpunkt A) IV. B) 1. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, bis längstens **30.09.2012** anstatt über das (erst zu errichtende) Förderband; ab **01.10.2012** erfolgt die Verfuhr **ausschließlich** über das Förderband;
7. die Nichtausführung folgender Auflagen des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7:
  - \* die folgenden geologischen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. C:

3. *Soferne die Gasleitung am Nordrand der Deponie verbleibt, ist der Bereich der Gasleitung dabei auf Bestandsdauer der Deponie mindestens ein Mal jährlich zu begehen und auf Veränderungen zu untersuchen.*
  4. *Die Nordböschung ist einem geotechnischen Monitoring zu unterwerfen und zumindest ein Mal jährlich auf mögliche rückschreitende Erosion zwecks dauerhafter Bestandssicherheit der Deponie zu überprüfen.*
- × die folgenden bodenmechanischen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. D:
1. *Die Steilböschung, Moränen- bzw. Konglomeratwand, ist vor der Detailplanung durch Begehung bzw. erforderlichenfalls durch Bodenaufschlüsse zu erkunden. Die den Standsicherheitsberechnungen zugrunde liegenden Kennwerte sind zu überprüfen (Versuche, rechnerische Analysen mit der Annahme, dass bestehendes Gelände die Sicherheit 1 aufweist, Schichtmächtigkeit mindestens 3 m bzw. aus Kartierung). Die Standsicherheit der Steilböschung ist nach der neuerlichen Erkundung zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist zum Erhalt der Standsicherheit (laut Deponieverordnung 2008) die Deponie von der Steilböschung abzurücken. Das Ergebnis der Überprüfung der Steilböschung ist mit der geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen.*
  3. *Die Gasleitung, deren Verlegung derzeit am Fuß der Deponie geplant ist, ist an die Bergseite der Deponie zu verlegen. Die Setzung des Deponiekörpers ist bei der Rohrverlegung über die Deponie zu berücksichtigen.*
- × die folgende siedlungswasserwirtschaftliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. F:
5. *Falls der anstehende kiesige Untergrund insbesondere bei der Deponie Ampass Nord gegen Schüttmaterial ausgetauscht werden soll, ist ein Flurabstand, d.h. ein Abstand zwischen dem Grundwasserspiegelhochstand und der Deponiesohle, von mindestens zwei Metern einzuhalten.*
- × die folgende forstfachliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. I:
- Für 21,5 ha dauernd gerodete Fläche für die Deponien sind anstelle von Ersatzaufforstungen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von € 2,-/m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 430.000,- in den von Rodungen für die Deponien betroffenen Gemeinden und an diese angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum 01.03.2009 bis 31.12.2021 umzusetzen. Über die Auswahl, Planung und Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist der Behörde nach Abstimmung mit den WaldbesitzerInnen ein Konzept vorzulegen, das von der Behörde unter Einbeziehung eines/einer VertreterIn der zuständigen Bezirksforstinspektion genehmigt werden muss.*
- × die folgende naturkundefachliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. J:
8. *Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzung dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.*
- × die folgenden hydrologischen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. E:

1. *In der Bauphase sind die Niederschlagswässer aus Starkregenereignissen (größer Jährlichkeit 1) vom Überlauf der vorgesehenen Absetz- bzw. Sickerbecken in den Vorfluter Inn schadlos abzuführen.*
  2. *Bis zur Vollerfüllung der Deponie und abgeschlossener Rekultivierung sind aus Standsicherheitsgründen (Abstimmung mit dem ASV für Bodenmechanik) eine kontrollierte Ausleitung und Ableitung des Niederschlagswassers im Starkregenfall (größer Jährlichkeit 1) in den Vorfluter 5 Jahre lang sicherzustellen.*
  3. *In der Nachsorge sind die Abflusseigenschaften und die bodenmechanischen Eigenschaften der abgeschlossenen Deponien zu beurteilen und daraus ist auf Basis eines Untersuchungsberichtes abzuleiten, ob eine weitere kontrollierte Ableitung von Starkniederschlagswässern notwendig ist.*
8. die geänderte Ausführung folgender Auflage des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7:

× naturkundefachliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. J:

1. *Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10 m abzapflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind im N und W – also zum Waldrand hin – durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 50 cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.*

wird durch folgende naturkundefachliche Auflage ersetzt:

1. *Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10 m abzapflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Ein Abkollern von Material in die unterhalb gelegenen Bereiche muss verhindert werden.*

nachträglich genehmigt worden.

Infolge des Schreibens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 29.09.2012, Zl. 20128A-Ha/Ha, (OZl. 391), eingelangt am 27.09.2012, hat die Behörde mit dem immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. Dr. Andreas Weber, Kontakt aufgenommen. Dabei hat sich ergeben, dass die Behörde offensichtlich versehentlich davon ausgegangen ist, dass die Installierung des Förderbandes bis spätestens 01.10.2012 zu erfolgen habe. Der immissionstechnische Amtssachverständige sei vielmehr davon ausgegangen, dass es ausreiche, dass das Förderband im Laufe des Oktober 2012 installiert wird, zumal aus immissionsfachlicher Sicht erst die Monate November und Dezember kritisch seien. Eine Rücksprache mit dem verkehrs- und straßenbautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, hat ergeben, dass seinerseits dagegen kein Einwand erhoben werde.

Nach § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten im Bescheid jederzeit von Amts wegen berichtigen. „Behörde“ im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG – und daher zur Berichtigung des Bescheides berufen – ist jene, die den zu berichtigenden Bescheid, in welcher Instanz auch immer,

erlassen hat. Der Landeshauptmann hat den vorzitierten Bescheid in erster Instanz erlassen und ist daher zur Berichtigung des gegenständlichen Bescheides zuständig. Wie in der vorliegenden Rechtsmittelbelehrung zum Ausdruck gebracht, unterliegt der Berichtigungsbescheid demselben Instanzenzug wie der von ihm berichtigte Bescheid (vgl. VwGH 12.10.1995, Zl. 95/06/0193).

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob der rechtskräftige Bescheid in OZl. 370 infolge einer offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit berichtigt werden kann: Eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit liegt dann vor, wenn in der ursprünglichen Entscheidung der Gedanke, den die Behörde offenbar aussprechen wollte, unrichtig wiedergegeben wurde, wenn also die zu berichtigende Entscheidung dem Willen der Behörde offenbar so nicht entsprochen, sondern sich diese deutlich erkennbar (bloß im Ausdruck) vergriffen hat. Offenkundig ist die Unrichtigkeit dann, wenn sie jene Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, also auch die Partei bzw. im Mehrparteienverfahren alle Parteien, klar erkennen können (vgl. VwGH 19.01.1990, Zl. 89/18/0183).

Infolge der nun mit dem immissionstechnischen Amtssachverständigen erfolgten Rücksprache besteht kein Zweifel, dass selbiger nicht verlangt hat, dass das Förderband jedenfalls am 01.10.2012 errichtet sein muss. Vielmehr sei es ihm darum gegangen, dass die Verfuhr des Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterials in den kritischen Monaten November und Dezember nicht mehr mit Lkw erfolge. Diese Unrichtigkeit ist klar erkennbar. Zusammenfassend liegen die oben genannten Voraussetzungen für die Berichtigung des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, Zl. U-30.254a/370, infolge einer offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit folglich vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Berichtigungsbescheid nur feststellende, nicht aber rechtsgestaltende Wirkung zu (vgl. VwGH 21.02.1995, Zl. 95/07/0010). Seine Funktion erschöpft sich danach in der Feststellung des tatsächlichen Inhalts des berichtigten Bescheides schon zum Zeitpunkt seiner in berichtigungsbedürftiger Form erfolgten Erlassung (vgl. VwGH 21.02.1995, Zl. 95/07/0010). Ein Berichtigungsbescheid bildet mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit (vgl. VwGH 21.02.1995, Zl. 95/07/0010). Aus der Einheit von berichtigtem und Berichtigungsbescheid folgert der Verwaltungsgerichtshof zudem, dass der Berichtigung rückwirkende Kraft zukommt (vgl. VwGH 19.03.1991, Zl. 85/08/0042).

Abschließend ergeht der Hinweis, dass es sich bei der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Berichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG vorliegen, um eine bloße Rechtsfrage handelt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist es daher nicht erforderlich, den Parteien vor Erlassung des Berichtigungsbescheides Gehör zu gewähren (vgl. VwGH 14.09.1993, Zl. 90/07/0152).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; (vorab per E-Mail an [recht@bbt-se.com](mailto:recht@bbt-se.com) und [martin.keinprecht@bbt-se.com](mailto:martin.keinprecht@bbt-se.com) sowie mit RSb);
2. Frau Christine Sellemond, Winklweg 16, 6070 Ampass; (mit RSb);
3. Herrn Gerhard Steixner, Römerstr. 5, 6070 Ampass; (mit RSb);

4. Herrn Josef Pienz, Kirchweg 2, 6070 Ampass; (mit RSb);
5. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (mit RSb);
6. Frau Philomena Schiener, Bichlweg 10, 6020 Innsbruck; (mit RSb);
7. Herrn Hans Schiener, Bichlweg 10, 6020 Innsbruck; (mit RSb);
8. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass; (mit RSb).

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause; (per E-Mail);
3. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);
4. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
5. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nöblachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner; (per E-Mail);
6. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
7. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
8. die Abteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause; (per E-Mail);
9. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
10. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
11. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
12. das Deponieaufsichtsorgan Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail an: [gth@geotechnik-hammer.com](mailto:gth@geotechnik-hammer.com));
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail an: [office@revital-zt.com](mailto:office@revital-zt.com) und [g.guggenberger@revital-zt.com](mailto:g.guggenberger@revital-zt.com));
14. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler